Stadt Möckmühl

# Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der Offenlage vom 17.05.2021 – 21.06.2021 zum Planentwurf vom 27.04.2021**

Stand der Abwägung: 07.07.2021

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom | Anregungen | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Deutsche Bahn AG | 26.05.2021 | Nein | 1 |
| 2. | Industrie- und Handelskammer Heilbronn - Franken | 25.05.2021 | Nein | 1 |
| 3. | Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung | 17.05.2021 | Nein | 1 |
| 4. | Gemeindeverwaltung Jagsthausen | 18.05.2021 | Nein | 1 |
| 5. | Polizeipräsidium Heilbronn | 07.06.2021 | Nein | 2 |
| 6. | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | 17.05.2021 | Nein | 2 |
| 7. | NHF Netzgesellschaft Heilbronn - Franken | 15.06.2021 | Nein | 2 |
| 8. | Regierungspräsidium Freiburg | 15.06.2021 | Nein | 2 |
| 9. | Landratsamt Heilbronn | 23.06.2021 | Ja | 3 |
| 10. | Netze BW GmbH | 26.05.2021 | Ja | 12 |
| 11. | Regionalverband Heilbronn – Franken | 21.06.2021 | Ja | 13 |
| 12. | Deutsche Telekom | 14.06.2021 | Ja | 14 |
| 13. | Regierungspräsidium Stuttgart | 21.06.2021 | Ja | 16 |

**Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.2 BauGB) im Rahmen der Offenlage vom 17.05.2021 – 21.06.2021 zum Planentwurf vom 27.04.2021**

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 26.05.2021 | Deutsche Bahn AG<br>Gutschstr. 6<br>76137 Karlsruhe | Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.<br>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 2 | 25.05.2021 | IHK Heilbronn - Franken<br>Ferdinand-Braun-Straße 20<br>74074 Heilbronn | Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 13. Januar 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.<br>Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.<br>Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich dem Ausbau mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen.<br>Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.<br>Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zur Zeit nicht vor. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 3 | 17.05.2021 | Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung<br>Hauptstraße 163<br>70563 Stuttgart | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.<br>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 4 | 18.05.2021 | Gemeindeverwaltung Jagsthausen<br>Hauptstraße 3<br>74249 Jagsthausen | Die Gemeinde Jagsthausen hat zum Bebauungsplan "Habichtsflur" in Möckmühl-Züttlingen keine Bedenken und Anregungen. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 5 | 07.06.2021 | Polizeipräsidium Heilbronn<br>Karlstraße 108<br>74076 Heilbronn | Von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn, Referat Prävention, bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf und den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im "Gewerbegebiet Habichtsflur" in Möckmühl-Züttlingen. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 6 | 17.05.2021 | Handwerkskammer Heilbronn – Franken<br>Postfach 19 65<br>74009 Heilbronn | Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 7 | 15.06.2021 | NHF Netzgesellschaft Heilbronn – Franken mbH<br>Postfach 1651<br>74006 Heilbronn | Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.05.2021, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Habichtsflur", Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.<br>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gibt es von unserer Seite keine Einwände.<br>In dem geplanten Erschließungsbereich sind keine Erdgasversorgungsleitungen der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH vorhanden.<br>Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan über den fraglichen Bereich für Ihre Planungsunterlagen.<br>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist eine Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG und betreibt die Netze der ZEAG Energie AG und der Gasversorgung Unterland GmbH.<br>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Verlauf der Planungen und der folgenden Erschließung des Baugebietes zu informieren. Bei der Gasversorgung Unterland GmbH besteht die grundsätzliche Bereitschaft einer Erschließung des Baugebietes mit Erdgas. | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |
| 8 | 15.06.2021 | Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesamt für Geologie und Bergbau<br>Albertstraße 5 – 79104 Freiburg i. Br.<br>Postfach 79095<br>Freiburg i. Br. | **A Allgemeine Angaben**<br>Bebauungsplan "Gewerbegebiet Habichtsflur", Stadt Möckmühl, Teilort Züttlingen, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall, 6722 Hardthausen am Kocher) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes und den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen<br>Ihr Schreiben Az.: 40-Cz vom 12.05.2021<br>Anhörungsfrist 21.06.2021<br><br>**B Stellungnahme**<br>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-00269 vom 06.02.2020 sind von unserer Seite zum offengeleg- | Keine Einwände<br>Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | ten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. | |
| 9 | 23.06.2021 | Landratsamt Heilbronn<br>Lerchenstraße 40<br>74072 Heilbronn | **Bauplanungsrecht**<br>Im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung liegen die mit den Aussiedlerhöfen bebauten Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Künftige Bauvorhaben der betroffenen Eigentümer der Aussiedlerhöfe müssen sich planungsrechtlich an § 34 BauGB messen lassen. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, § 34 Absatz 2 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben beurteilt sich also allein danach, ob sie in einem Gewerbegebiet zulässig wären. Auch ist § 34 Absatz 3a BauGB zu beachten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch Änderungen an den Bestandsgebäuden der Aussiedlerhöfe zulässig sind, auch wenn sie sich damit nicht in die gewerbegebietsspezifische Umgebungsprägung einfügen. | Kenntnisnahme |
| | | | **Natur- und Artenschutz**<br>Zum Artenschutz fanden bereits Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Es liegen jedoch nicht alle in diesem Zusammenhang abgesprochenen und übersendeten Unterlagen in der aktuellen Offenlage aus (z. B. fehlt die Ausführungsplanung. der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen sowie das Ergebnis der nachträglich durchgeführten Reptilienkartierung). Zum Teil wird auf diese in der vorliegenden Stellungnahme dennoch eingegangen | Kenntnisnahme |
| | | | **Schutzgebiete**<br>Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung in den Jahren 2020 und 2021 wurden im Umfeld des Bebauungsplanes neue gesetzlich geschützte Offenland-Biotope erfasst. Die Kartierung hat deklaratorischen Charakter, so dass der Biotopschutz schon vor Ausweisung besteht, sofern die Vegetation dem Biotoptypen entspricht. Neu ausgewiesen wurden die Biotope:<br>1) Biotop-Nr. 167221250539 Schilfröhricht in Regenrückhaltebecken im Gewann 'Züttlinger Flur' NW Habichtshöfe, | Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | 2) Biotop-Nr. 167221250540 Biotop Schilfröhricht in Regenrückhaltebecken W Habichtshöfe und<br>3) Biotop-Nr. 167221250407 Feldgehölze im Gewann 'Habichtsflur' bzw. 'Züttlinger Flur' NW Habichtshöfe<br>(Lage siehe Abb., gelbe Markierungen).<br>Alle Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereiches, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Beeinträchtigungen aller Biotope (Offenland- und Waldbiotope) sind auch während der Bauphase zu vermeiden, d. h. es ist ausreichend Abstand mit Lagerflächen oder schwerem Gerät zu halten und die Verschmutzung durch Einleitung von Schmutzwasser oder Erosion ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. | |
| | | | **Artenschutz**<br>Der Empfehlung zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen weiterer Artengruppen wurde nur im Hinblick auf Reptilien entsprochen. Da in den aktuell vorgelegten Unterlagen neu ersichtlich wird, dass ein hinreichend breiter Grüngürtel angelegt wird, kann unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bzw. Ergänzungen das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Artengruppen Amphibien und Fledermäuse voraussichtlich vermieden werden: | Kenntnisnahme |
| | | | • Keine Nachtbaustellen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen (1. März bis 1. November)<br>• Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (von der Bauplanung bis Abschluss der Baumaßnahme) zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts für die Bauphase (Bauzeitfenster und Baufeldvorbereitung, Verhindern von Attraktionspunkten (z. B. Kleinstgewässer), ggf. Amphibienzäune, regelmäßige Begehungen der Baustelle zur artenschutzrechtlichen Konfliktüberprüfung usw.) und zur Überprüfung der Bauunterlagen hinsichtlich der Verwendung von Glas, Licht, Einfriedungen, Fallenwirkung (Schächte) und ggf. Beratung für freiwillige Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden. Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der UNB regelmäßig, spätestens alle zwei Monate während der Bauphase vorzulegen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, so ist die UNB schnellstmöglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. | Kenntnisnahme<br>Auf die Hinweise wird im Bebauungsplan hingewiesen. |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Ein Vorkommen von Reptilien ist auf Nachfrage bestätigt worden. Details zum Vorkommen, das weitere Vorgehen und eine artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe im Hinblick auf die streng geschützte Reptilienart, liegen der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor. Wir bitten darum, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen und abzustimmen. Da es sich bei Zauneidechsen um eine streng geschützte Art handelt, sehen wir die Notwendigkeit, diesen Punkt vor Satzungsbeschluss abzuarbeiten, um eine Planung in eine Verbotslage sicher ausschließen zu können. | Am 01.07.2021 fand eine gemeinsame Besprechung mit der UNB statt. Dabei wurden die Ergebnisse und das weitere Vorgehen bezgl. der Reptilien-Untersuchungen und des Nachweises weiterer Feldlerchen-Brutpaare besprochen. Nach Einschätzung der UNB könnten mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Beeinträchtigungen von Reptilienarten verbunden sein, welche die Randbereiche des Geltungsbereichs z.B. entlang von Böschungen sowie von Straßengräben möglicherweise besiedeln.<br>Daher wurde eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten zwischen Mai und Juni 2021 durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 11 Sichtungen von Zauneidechsen erfasst, wobei sich neun dieser Sichtungen auf adulte Tiere beziehen. Das Zauneidechsenhabitat im Süden der Straßenböschung zur L 1047 ist durch die Umsetzung direkt betroffen. Hierfür ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Diese wird im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Norden durch die Anlage von Totholzhaufen mit Erd-/Sandlinsen auf einer Größe von 2.350 qm realisiert. |
| | | | Für Feldlerchen werden vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Nach telefonischer Auskunft wurden aktuell zusätzlich zu den laut Unterlagen betroffenen 3 Feldlerchenrevieren weitere Reviere nachgewiesen. Die Unterlagen sollten daher entsprechend der aktuellen Erkenntnisse angepasst werden. Laut Unterlagen sollten die Maßnahmen bis zum | Im Rahmen der Nullkartierung Feldlerche wurde auf dem benachbarten Flst.-Nr. 1728/3 ein weiteres Feldlerchen-Revier nachgewiesen, welches aufgrund der Kulissenwirkung des geplanten Bauvorha- |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | 31. März 2021 umgesetzt werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Datum veraltet ist und bitten diesbezüglich ebenfalls um eine Korrektur der Unterlagen. Die Blühflächen wird alle 3-4 Jahre umgebrochen. Hierbei ist zu beachten, dass dies abschnittsweise erfolgt, sodass der Feldlerche durchgängig ein Teil der Blühflächen zur Verfügung steht. Es ist ein Monitoring für die CEF-Maßnahmen in den ersten 3 Jahren vorgesehen. Dieses sollte an den im Landkreis Heilbronn üblichen zeitlichen Rahmen von 5 Jahren mit Monitorings im 1., 3. und 5. Jahr nach Anlage der Maßnahme angepasst werden. | bens ebenfalls verloren geht. Die CEF-Maßnahmen (Buntbrache, Lerchen-Fenster) werden entsprechend vergrößert. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr 2022. Der Erfolg der Maßnahmen wird durch ein regelmäßiges Monitoring sicher gestellt. |
| | | | Die CEF-Maßnahmen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Möckmühl und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde festgehalten. Der Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.<br>Ein Vertragsentwurf liegt vor, bedarf jedoch noch fachlicher Anpassungen auf Grund o.g. zusätzlich nachgewiesener Feldlerchenreviere. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Werden CEF-Maßnahmen auf Flurstücken umgesetzt, die sich nicht im Eigentum der Stadt Möckmühl befinden (was nach aktuellem Planungsstand der Fall ist), ist eine dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen im Grundbuch erforderlich. Diese sollte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorliegen. | Für die externen Maßnahmen „CEF Feldlerche“, „CEF Zauneidechse“ und „Feldgehölz“ werden öffentlich-rechtliche Verträge vor Satzungsbeschluss geschlossen.<br>Für die Maßnahmen, die nicht auf städtischen Flurstücken umgesetzt werden (CEF Feldlerche und Maßnahme Feldgehölz), erfolgt eine dingliche Sicherung im Grundbuch. |
| | | | **E-/A-Bilanzierung**<br>Der Eingriff durch den Bebauungsplan wird für das Schutzgut Boden mit 1.058.922 Ökopunkten (ÖP) und für das Schutzgut Arten und Biotope mit 536.420 ÖP bilanziert.<br>Dies sind insgesamt 1.595.342 ÖP. Durch planinterne Ausgleichsrnaßnahmen kann das Defizit auf 1.079.401 ÖP verringert werden. Dieses Kompensationsdefizit wird durch die planexternen Maßnahmen "Feldgehölz auf Fist. Nr. 1729/1" (609.840 ÖP), die als CEF-Maßnahme anzulegende Buntbrache auf Fist. Nr. 1729 (20.479 ÖP) und die Zuordnung von ÖP aus der Maßnahme Waldrefugien, die im bauleitplanerischen Ökokonto der Stadt Möckmühl eingebucht ist, ausgeglichen. In der Beschreibung des Feldgehölzes auf Flurstück 1729/1 wird auf die Artenlisten aus Kapitel 17.1 verwiesen. Dieses Kapitel ist im Umweltbericht nicht vorhanden, vermutlich ist Kapitel 14.1 gemeint. Wir bitten | Kenntnisnahme<br>Der Verweis wird korrigiert im Kapitel 14.1 |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | darüber hinaus, die Saatgutmischung für den Krautsaum mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und den Krautsaum ggf. mit Strukturelementen als Versteckmöglichkeiten für Kleintiere, Amphibien und Reptilien (z. B. kleine Lesesteinhaufen, Totholz) ökologisch aufzuwerten. Wir bitten um Abstimmung der Detailplanung. Die Festlegung und Darstellung der Maßnahme ist spätestens als Anlage im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die planexternen Ausgleichsmaßnahmen (s. u.) in einer Detailplanung mit langfristigem Pflegekonzept vorzusehen. Das Feldgehölz ist in der Pflanzperiode anzulegen, die auf den Abschluss der Geländemodellierung folgt. Der Gehölz-Krautsaum soll neben dem Ausgleich für den naturschutzrechtlichen Eingriff auch artenschutzrechtliche Funktionen erfüllen. Für das Feldgehölz werden eine ökologische Baubegleitung und ein Monitoring erforderlich. Details hierzu werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. | Die Ausführungsplanung mit Pflegekonzept ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages. |
| | | | Eine ökologische Baubegleitung ist darüber hinaus auch für die Planung und Umsetzung der Pflanzgebote M3 und des Retentionsbeckens MF1 einzusetzen. Sie gewährleistet eine ökologisch hochwertige Umsetzung entsprechend des Grünordnungsplanes. Es ist zertifiziertes, autochthones Pflanz- und Saatgut für den Grüngürtel zu verwenden. Die Zertifikate sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Entwicklung der in der Bilanz vorgesehenen Biotoptypen ist mittels Monitoring zu überprüfen. | Kenntnisnahme |
| | | | Für planexterne Ausgleichsmaßnahmen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Möckmühl und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Naturschutzbehörde des Landratsamtes, erforderlich. Der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Sofern sich das Flurstück Nr. 1729/1 nicht im Eigentum der Stadt befindet, ist zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erforderlich, die bis zum Zeitpunkte des Vertragsabschlusses vorliegen sollte. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahmen örtlich und inhaltlich konkretisiert sind und ein langfristiges Pflegekonzept festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. | Kenntnisnahme<br>Die externe Maßnahme „Feldgehölz“ wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und dinglicher Sicherung im Grundbuch gesichert. |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | **Textteil**<br>Die in der frühzeitigen Beteiligung zum Textteil vorgebrachten Punkte wurden nur teilweise bzw. nur als Empfehlung und nicht als Festsetzungen übernommen. Dies betrifft den Bodenabstand bei Einfriedungen, das Vogelschutzglas sowie die Dachbegrünung. Vogelschlag ist bei großflächigen Glasfronten von Gewerbegebäuden unter Umständen geeignet, das Tötungsrisiko von Vögeln signifikant zu erhöhen. Aus diesem Grund ist eine Überprüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte bei der Einzelbaugenehmigung textlich vorzuschreiben und keine freiwillige Leistung. Wir bitten daher den nachfolgenden Punkt zu ergänzen: | |
| | | | • Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter:<br>https://vogelglas. vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel glas licht 2012. Pdf | „sollte“ ist keine Kategorie einer Festsetzung. Die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBV sind keine Rechtsgrundlage für Ziele des Naturschutzes.<br>Das Thema „Vogelschlag“ wird unter Hinweise aufgenommen. |
| | | | Einfriedungen im Bereich von begrünten Bereichen sollten durchgängig sein, es sei denn es entsteht dadurch eine Fallenwirkung. Textvorschlag:<br>Zur Durchlässigkeit von Kleintieren sollten Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände zu begrünten Bereichen einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0, 15 m aufweisen, sofern betriebliche Abläufe keine über das Normalmaß hinausgehenden Gefahren oder das Betriebsgelände keine Fallenwirkung entfalten. | Das Plangebiet kann keinen Bewegungskorridor für Kleintiere darstellen. Es grenzt an der Nord- und Ostseite an Straßen an. Auf der Süd- und Ostseite können Tiere jeglicher Größe und Art das Plangebiet umgehen und sich in die freie Feldflur hinein bewegen. Der Aufenthalt innerhalb eines wie auch immer eingezäunten Gewerbegebiets ist kein natürlicher Lebensraum von Kleintieren, die sich eher in einer Situation der Störung oder Bedrängung dann eingeschlossen fühlen könnten. Deshalb |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | | wird von einer Festsetzung im BPlan abgesehen.<br>Ablehnung |
| | | | Unter Punkt 8.1 Fläche für Anlagen zum Schutz vor Immissionen - Lärmschutzanlage empfehlen wir, eine Fassadenbegrünung der Lärmschutzwand anzuregen. Punkt 10.1 sollte ergänzt werden: Die Werbeanlagen dürfen beleuchtet werden oder selbstleuchtend ausgeführt werden, allerdings nur unter Einhaltung der Vorgaben von Punkt 6.4. Es wird angeregt, im Sommerhalbjahr auf eine nächtliche Werbebeleuchtung zu verzichten oder diese zumindest auf wenige Stunden zu reduzieren. Die unter Punkt 14 genannten planexternen Kompensationsmaßnahmen sind nach Abschluss des finalen des finalen artenschutzrechtlichen Maßnahmenpaketes zu überarbeiten<br>und zu ergänzen. | Kenntnisnahme |
| | | | **Landwirtschaft**<br>Auch nach erfolgter Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.<br>In der Abwägung wird der Flächenverlust auch damit gerechtfertigt, dass der Betrieb, der die Flächen verliert, keinen Hofnachfolger hat und aufgegeben werden soll. Allerdings fehlt diese Fläche für die Weiterentwicklung ortsansässiger Betriebe. Das GE tangiert die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen, die an das Piangebiet angrenzen. Laut der schalltechnischen Untersuchung nimmt die Lärmbelastung, die jetzt schon für den Außenbereich sehr kritisch zu beurteilen ist, weiter zu. Eine Beurteilung der Aussiedlerhöfe als GE setzt u. E. auch eine planungsmäßige Änderung dieser Gebietskategorie voraus. Wir regen eine entsprechende Anpassung an. Für landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich gilt, dass deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindert werden sollen. Die geplanten CEF-Maßnahmen auf den Flächen der Fl.St.1728 und 1728 sind mit den Bewirtschaftern abzusprechen.<br>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden Württemberg entspricht. Da als Kompensationsmaß- | Die CEF- Maßnahmen sind mit den Bewirtschaftern abgesprochen worden.<br>Die neuen Anpflanzungen erfolgen als höhengestuftes Feldgehölz, sodass Verschattungen minimiert werden können.<br><br>Der übergeordnete gesetzliche Rahmen ist einzuhalten.<br>Der wertvolle Oberboden ist nach Bodenschutzgesetz zu sichern, zwischenzulagern und wiederzuverwerten.<br>Dies ist durch andere Gesetze geregelt. |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | nahme auf Fl.St.1729/1 Feldgehölz und Krautsaum geplant sind, sollten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden.<br>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmitteiabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen<br>wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist). | |
| | | | **Bodenschutz**<br>Da es zum 01.01.2021 eine Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) gab, wird die Stellungnahme um Folgendes ergänzt:<br>Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird.<br>Das Bodenschutzkonzept ist bei der Antragstellung vorzulegen. | Kenntnisnahme<br>Aspekt der baulichen Umsetzung und des Baugenehmigungsverfahrens. |
| | | | **Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz**<br>Das Plangebiet befindet sich in einer Hanglage westlich zum bestehenden Industriegebiet Maisenhälden. Es besteht ein Höhenunterschied von ca. 22m (min. +285 m ü.NN. - max. 306 m ü.NN.), nach Westen hin abfallend.<br>Das Plangebiet "Habichtsflur" liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.<br>Dem Leitfaden zum "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden - Württemberg" ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch | Kenntnisnahme<br>Die Thematik des Überflutungsschutzes ist bekannt. Die Umstände der Planung, auf die sich das BGH-Urteil bezieht sind in keiner Weise mit dem Plangebiet vergleichbar. (Dort: BPlan, Wohngebiet im Überflutungsbereich eines unmittelbar angrenzenden Baches und Lage unterhalb eines Weinberges. (Es war ein einjähriger Berechnungsregen zugrunde gelegt.) Das Plangebiet Habichtsflur ist durch RRB für min. 30 jährige Regenwasserereignisse |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 -111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).<br>Da das Plangebiet entsprechende Hangneigungen aufweist und somit nicht ausgeschlossen werden kann , dass es im Fall eines Starkregenereignisses im Plangebiet zu Überschwemmungen kommen kann, müssen die Planunterlagen hinsichtlich einer Starkregenrisikomanagement-Bewertung nach dem Leitfaden von Baden- Württemberg ergänzt werden. Es wird dabei empfohlen für die gesamte bebaute Fläche in Möckmühl mit Teilorten Starkregengefahrenkarten zu erstellen. | konzipiert. Die RRB sind vorhanden. Das Plangebiet befindet sich im oberen Hangbereich und seitlich und oberhalb eventuelle überflutungsbedingter Abflüsse aus den südlich unterhalb liegenden 2 RÜB’s. Das Plangebiet kann deshalb selbst vor diesem Hintergrund eher nicht Opfer äußerer Einflüsse eines Starkregenereignisses sein. Es befindet sich topographisch in einer Kuppenlage, sodass großflächige äußere Wassermassen um das Plangebiet herumfließen müssten. Das Gebiet selbst hat eine Größe von ca. 13,4ha. Seine Entwässerung ist durch RRB für min. 30 jährige Hochwasser ausgerichtet. (siehe Entwässerungsgesuch BV ECE, vorliegend) Darüber hinaus nehmen 2 externe kommunale RRB weiteres Hochwasser auf. Eine Gefahr für Unterlieger (Ortslage Züttlingen) erwächst aus der Topographie von tausenden ha der Landschaft oberhalb von Züttlingen. Der Anteil des Plangebietes ist verschwindend gering, kleiner als 1% und wie oben beschrieben mehrfach abgesichert.<br>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zu den Retentionsflächen für die Abwasserbeseitigung, zur Retentionsfläche MF1 und zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung von Pkw-Stellplätzen sind geeignet, um den Gefahren eines 30-jährigen Starkregenereignisses auf der Ebene der Bauleitplanung durch die damit geforderten Entwässerungs- und Rückhaltemaßnahmen (möglicherweise in Kombination mit dem nebenliegenden öffentli- |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | | chen Rückhaltebecken) adäquat zu begegnen. |
| | | | **Bautechnik**<br>Hinweis Nr. 19 (Textteil)<br>Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Baugenehmigungs-Verfahren oder Kenntnisgabe-Verfahren z.B. keine Fachbehörden Naturschutzbehörde beteiligt werden. Die Planer bestätigen die Einhaltung der Vorschriften. Es kann ein Hinweis erfolgen, dass den Antragsunterlagen ein Bepflanzungsplan beizulegen ist. | Kenntnisnahme<br>Der Hinweis auf vorzulegende Antragsunterlagen einer Bepflanzungsplans wird aufgenommen. |
| | | | **Immissionsschutz und Gewerbe**<br>Das Thema des Immissionsschutzes wurde durch das Gutachten von Lairm Consult vom 04.03.2021 behandelt. Das Gutachten zeigt für einen beispielhaften Logistikbetrieb auf, dass die Auswirkungen einer gewerblichen Entwicklung auf die unmittelbare Umgebung, ausgehend von dem Plangebiet ergänzend zu der bestehenden gewerblichen Agglomeration zumutbar ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für einzelne Bauvorhaben im Plangebiet ist deren Verträglichkeit nachzuweisen. | Kenntnisnahme |
| 10 | 26.05.2021 | Netze BW GmbH<br>Meisterhausstr. 11<br>74613 Öhringen | Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.<br>Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen.<br>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).<br>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.<br>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.<br>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir | Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.<br>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.<br>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und Bitten weiterhin um Beteiligung.<br>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. | |
| 11 | 21.06.2021 | Regionalverband Heilbronn-Franken<br>Am Wollhaus 17<br>74072 Heilbronn | Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 12.02.2020 hierbei zu folgender Einschätzung.<br>Da das Plangebiet innerhalb des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.<br>Wir begrüssen, dass in die Unterlagen Aussagen hinsichtlich des Plangebiets im Kontext der 18. Änderung zur Erweiterung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen aufgenommen wurden. Die Darstellung der Erforderlichkeit für den konkreten Flächenbedarf sowie die Aussagen zur Alternativenprüfung sind aus unserer Sicht ausreichend dargestellt. Weiterhin begrüssen wir den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet sowie die Festsetzungen bezüglich des Schutzguts "Boden" und die Eingrünungsmassnahmen nach Westen und Süden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren.<br>Mit der Planung geht ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen einher. Diese Entwicklung wird derzeit in der Region Heilbronn-Franken durch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zusätzlich verstärkt. Mit Blick auf die klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und ROG halten wir die Prüfung einer Nutzung von Dachflächen für die Energieerzeugung für erforderlich. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gebäudeneubauten geschaffen, die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Wie in der Verbandsversammlung des RVHNF am 26.03.2021 einstimmig beschlossen wurde, regen wir daher an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Energiepolitische Zielsetzungen können dabei als städtebaulicher Grund für die Gebietsfestsetzung benannt werden. Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit | Eine generelle Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen soll nicht festgesetzt werden.<br>Deren Errichtung und Wartung würde erhebliche Kosten für die Beschaffung und Installation der Anlage, Zusatzkosten für die Vorrüstung,<br>Instandhaltungskosten etc. verursachen, die die Attraktivität des Gewerbegebiets für ansiedlungswillige Interessenten vermindern und im Einzelfall auch<br>den technischen Besonderheiten von Gewerbeanlagen nicht gerecht werden könnte.<br>Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes vom 14. Oktober 2020 eine Regelung zur Installation von Photovoltaikanlagen getroffen, die die Belange des Klimaschutzes insoweit bereits angemessen berücksichtigt, eine ausgewogene Übergangsregelung enthält und eine<br>einzelfallbezogene Ausnahmemöglichkeit eröffnet, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage nur mit einem<br>unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand zu erreichen ist. |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen. Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § la Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.<br>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.<br>Weiterhin bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.<br>Hierfür bedanken wir uns vorab. | Von einer Gebietsfestsetzung nach §9(1)23b wird deshalb Abstand genommen. |
| 12 | 14.06.2021 | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Rosenbergstr. 59<br>74074 Heilbronn | Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.<br>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PB2, Sebastian Braun vom 13. Februar 2020 Stellung genommen.<br>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.<br><br>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.<br>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.<br>Eine Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.<br><br>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. | Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br><br>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.<br>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.<br>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.<br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.<br><br>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. | |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 13 | 21.06.2021 | Regierungspräsidium Stuttgart<br>Ruppmannstr. 21<br>70565 Stuttgart | Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3 und 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: | |
| | | | **Raumordnung**<br>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom17.02.2020 und begrüssen, dass die Unterlagen um die dort gemachten Hinweise ergänzt wurden.<br>Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung insbesondere vor dem Hintergrund der<br>rechtskräftigen 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken mitgetragen werden.<br>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nun vollständig innerhalb des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen "Möckmühl-Züttlingen" nach PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und entspricht damit diesem Ziel der Raumordnung. | Kenntnisnahme |
| | | | **Landwirtschaft**<br>Die Abteilung 3 verweist auf die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde. | Kenntnisnahme |
| | | | **Straßenwesen und Verkehr**<br>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir keine Stellungnahme gefunden haben, die sich auf die frühzeitige Beteiligung bezieht. Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen -, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.<br>Das geplante Gewerbegebiet befindet sich entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1047. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, keine Hochbauten zulässig. Dem Plan ist der vorgegebene Mindestabstand jedoch zu entnehmen.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die entlang der L 1047 geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen einen Abstand von 7,5 m einzuhalten haben.<br>Sofern Änderungen an der Landesstraße L 1047 vorgesehen sind, sind die Detailplanungen eng mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Nord abzustimmen. | Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Unter den genannten Voraussetzungen kann aus Sicht des Straßenbaulastträgers dem Vorhaben zugestimmt werden. | |
| | | | **Anmerkung**<br>Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. | Kenntnisnahme |
| | | | Hinweis:<br>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).<br>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis<br>digital vorzulegen. | Kenntnisnahme |